



>Name Kreisjugendfeuerwehr<

>Wappen/Logo<

## Inhalt

Abkürzungsverzeichnis .....	2
Präambel .....	3
§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz.....	3
§ 2 Aufgaben .....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	5
§ 4 Rechte und Pflichten .....	5
§ 5 Funktionen innerhalb der Kreisjugendfeuerwehr .....	6
§ 6 Organe innerhalb der Kreisjugendfeuerwehr .....	7
§ 7 Kreisjugendfeuerwehrtag .....	7
§ 8 Kreisjugendfeuerwehrausschuss .....	9
§ 9 Kreisjugendfeuerwehrvorstand .....	9
§ 10 Kreis-Jugendforum (Kreis-JuFo).....	10
§ 11 Verleihung von Ehrungen.....	11
§ 12 Niederschriften .....	11
§ 13 Verwaltung und Kassenführung .....	11
§ 14 Schlussbestimmungen .....	12

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung durchgehend die männliche Form für Personen, Berufe oder Funktionen verwendet. Damit sind dennoch immer Menschen mit jeder Geschlechteridentität gemeint.

## Abkürzungsverzeichnis

DFV:	Deutscher Feuerwehrverband e. V.
JF:	Jugendfeuerwehr
JFW:	Jugendfeuerwehrwart
JuFo:	Jugendforum
KBM:	Kreisbrandmeister
KJFA:	Kreisjugendfeuerwehrausschuss
KJFV:	Kreisjugendfeuerwehrvorstand
KJFW:	Kreisjugendfeuerwehrwart
LdF:	Leiter der Feuerwehr
GJFW:	Gemeindejugendfeuerwehrwart
VdF NRW:	Verband der Feuerwehren in NRW e. V.

## Präambel

Die Kreisjugendfeuerwehr ist der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren eines Kreises. Die Jugendfeuerwehr hat nach BHKG insbesondere die Aufgabe, Kinder und Jugendliche an eine ehrenamtliche Tätigkeit in der örtlichen Gemeinschaft heranzuführen, den Erwerb sozialer Kompetenzen zu fördern, auf den Dienst innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr vorzubereiten sowie Nachwuchs für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen.

## § 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

(1) Die >Name Kreisjugendfeuerwehr< gehört zum >Name Kreisfeuerwehrverband<.

Sie ist darüber hinaus als der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren im >Kreisname< über die Jugendfeuerwehr NRW im Verband der Feuerwehren in NRW e. V. (VdF NRW) Mitglied in der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V. (DFV).

(2) Die >Name Kreisjugendfeuerwehr< (im Folgenden „Kreisjugendfeuerwehr“) hat ihren Sitz am Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes.

(3) Die Kreisjugendfeuerwehr ist eine Jugendorganisation, deren Tätigkeit sich nach den jeweils gültigen Maßgaben des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII), sowie nach den sonst einschlägigen Vorschriften zu Jugendhilfe, Jugendpflege und Jugendschutz richtet.

(4) Die Tätigkeiten der Kreisjugendfeuerwehr werden vom zuständigen Organ des Kreisfeuerwehrverbandes freigegeben.

## § 2 Aufgaben

Die Kreisjugendfeuerwehr

(1) will zu dem Bekenntnis der deutschen Feuerwehren zum sozialen und humanitären Engagement und zu dessen Verwirklichung beitragen.

- (2) fördert das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit.
- (3) will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch die Pflege nationaler und internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit angestrebt werden.
- (4) widmet sich neben ihren eigenen Belangen, auch den jugendpflegerischen Fragestellungen in enger Zusammenarbeit mit freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen.
- (5) führt in die, dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren ein und bereitet ihre Mitglieder, unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit, auf die Aufgaben als Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr vor.
- (6) vermittelt unter Anerkennung der Menschenrechte, Wahrung der demokratischen Ordnung und gemäß den Zielen des Grundgesetzes insbesondere technische Bildung und soziale Kompetenz.
- (7) schafft kreiseinheitliche Ausbildungsrichtlinien und führt Schulungen und Ausbildungen für JFW und Betreuer durch.
- (8) ermöglicht einen Erfahrungsaustausch der Jugendfeuerwehren.
- (9) betreibt Öffentlichkeitsarbeit für die eigenen Jugendfeuerwehren und unterstützt diese bei ihrer Tätigkeit.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied der Kreisjugendfeuerwehr wird auf schriftlichen Antrag jede Jugendfeuerwehr der Gemeinden im >Kreisname<.
- (2) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
  - (2.1) die von der Gemeinde und der Feuerwehr bestätigte Gründung der Jugendfeuerwehr,
  - (2.2) eine vom LdF erlassene Jugendordnung (z. B. gemäß der Musterordnung des VdF NRW) sowie
  - (2.3) die Besetzung aller nötigen Funktionen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt aus der Kreisjugendfeuerwehr kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahrs schriftlich beim Kreisfeuerwehrvorstand erfolgen.

### § 4 Rechte und Pflichten

- (1) Den Mitgliedern der Jugendfeuerwehren des Kreises steht die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr im Rahmen dieser Kreisjugendordnung offen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht auf zeitnahe Information.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre ordnungsgemäß erstellten Jahresberichte jährlich fristgemäß einzureichen.
- (4) Die Kreisjugendfeuerwehr hat die Jugendfeuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden, die Jugendfeuerwehr NRW sowie den VdF NRW bei der Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben entsprechend dieser Kreisjugendordnung und der Satzung des VdF NRW zu unterstützen.

## § 5 Funktionen innerhalb der Kreisjugendfeuerwehr

- (1) Kreisjugendfeuerwehrwart (KJFW) und Stellvertreter
  - (1.1) KJFW und bis zu zwei Stellvertreter sind die Koordinatoren der Jugendfeuerwehren auf Kreisebene und werden vom Kreisjugendfeuerwehrtag auf drei Jahre gewählt; danach ist eine Neuwahl erforderlich.
  - (1.2) Der KJFW soll das Vertrauen der LdF und des KBM haben und wird von letzterem eingesetzt.
  - (1.3) Der KJFW soll mindestens die Voraussetzungen eines JFW erfüllen.
  - (1.4) Der KJFW soll zu den ständigen Dienstbesprechungen der LdF hinzugezogen werden.
- (2) Jugendforum-Sprecher (JuFo-Sprecher)

Die Sprecherin und der Sprecher des JuFo vertreten dieses im Kreisjugendfeuerwehrvorstand sowie dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss und werden aus den Reihen des JuFo gewählt.
- (3) Schriftführer

Der Schriftführer wird vom Kreisjugendfeuerwehrtag auf >X< Jahre gewählt. Danach ist eine Neuwahl erforderlich; eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Kassenwart und Kassenprüfer

Der Kassenwart und die zwei Kassenprüfer werden vom Kreisjugendfeuerwehrtag auf >X< Jahre gewählt. Danach ist eine Neuwahl erforderlich; eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- (5) Von einer Personalunion in sämtlichen Funktionen innerhalb der Jugendfeuerwehr mit sämtlichen Funktionen in der Kinderfeuerwehr ist im Regelfall abzusehen.

## § 6 Organe innerhalb der Kreisjugendfeuerwehr

- (1) In den Organen darf nur tätig sein, wer Mitglied einer Feuerwehr des >Kreisname< ist. Die Organe sind:
  - (1.1) Der Kreisjugendfeuerwehrtag nach § 7 dieser Ordnung
  - (1.2) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss nach § 8 dieser Ordnung
  - (1.3) Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand nach § 9 dieser Ordnung
  - (1.4) Das Kreis-Jugendforum nach § 10 dieser Ordnung
  
- (2) Jede Kreisjugendfeuerwehr hat die Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband, den Gegebenheiten entsprechend weitere Organe einzurichten. Deren Zusammensetzung und Aufgaben sind schriftlich festzuhalten und werden Teil dieser Ordnung.
  - (2.1) Diese Organe werden vom Kreisjugendfeuerwehrtag geschaffen.
  - (2.2) Jedes Organ kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

## § 7 Kreisjugendfeuerwehrtag

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist das höchste Beschlussorgan der Kreisjugendfeuerwehr und wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart mindestens alle drei Jahre einberufen und von ihm geleitet.
  
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrtag besteht aus:
  - (2.1) Den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
  - (2.2) Den Delegierten gemäß § 7 Abs. 3 dieser Ordnung.
  
- (3) Delegierte zum Kreisjugendfeuerwehrtag

Die Delegierten werden von den jeweiligen Jugendfeuerwehren entsandt.  
Es ist ein Delegierter je angefangene >X< Mitglieder der gesamten Jugendfeuerwehr einer Gemeinde in den Kreisjugendfeuerwehrtag zu entsenden.  
Mindestens die Hälfte der Delegierten je Jugendfeuerwehr muss jünger als 27 Jahre alt sein.

- (4) Die Einladung zum Kreisjugendfeuerwehrtag erfolgt mindestens acht Wochen im Voraus in Textform durch den Kreisjugendfeuerwehrwart mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor dem Termin beim Kreisjugendfeuerwehrwart einzureichen.
- (6) Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (7) Jedes Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrtages hat eine Stimme.
- (8) Bei Beschlussunfähigkeit muss zeitnah ein neuer Kreisjugendfeuerwehrtag mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (10) Der Kreisjugendfeuerwehrtag
  - (10.1) nimmt den Bericht des Kreisjugendfeuerwehrwartes, den Kassenbericht und den Kassenprüfbericht entgegen,
  - (10.2) entlastet den Kreisjugendfeuerwehrvorstand,
  - (10.3) wählt den Kreisjugendfeuerwehrvorstand,
  - (10.4) wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Kreisjugendfeuerwehrvorstand angehören dürfen,
  - (10.5) berät und beschließt über eingereichte Anträge und
  - (10.6) beschließt über Richtlinien für Jugendarbeit der Jugendfeuerwehren im Kreisgebiet.



## § 8 Kreisjugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss (KJFA) wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart mindestens halbjährlich einberufen und von ihm geleitet.
  
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
  - (2.1) Den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes
  - (2.2) Den Gemeindejugendfeuerwehrwarten aller kreisangehörigen Gemeinden
  - (2.3) Den Sprechern des Kreis-Jugendforums
  
- (3) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss
  - (3.1) berät und beschließt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Kreisjugendfeuerwehrvorstand oder dem Kreisjugendfeuerwehrtag zugewiesen sind,
  - (3.2) unterstützt den Kreisjugendfeuerwehrvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben,
  - (3.3) wählt die Delegierten für den Landesjugendfeuerwehrtag,
  - (3.4) kann Fachausschüsse mit beratender Funktion bilden und besetzen,
  - (3.5) erarbeitet Vorschläge zur Wahl des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes und
  - (3.6) entscheidet über Dringlichkeitsanträge.

## § 9 Kreisjugendfeuerwehrvorstand

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand (KJFV) wird vom KJFW nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr einberufen und von ihm geleitet.
  
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand besteht aus:
  - (2.1) Dem KJFW mit bis zu zwei Stellvertretern
  - (2.2) Bis zu fünf Beisitzern, darin enthalten sind Kassenwart und Schriftführer
  
- (3) Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
  - (3.1) Jedes Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes hat eine Stimme.

- (4) Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand
  - (4.1) erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte,
  - (4.2) führt die Kassengeschäfte,
  - (4.3) bereitet Tagungen, Veranstaltungen und Wettbewerbe vor und führt diese durch,
  - (4.4) greift Fragen und Probleme der Kreisjugendfeuerwehr sowie der Jugendarbeit im Allgemeinen auf und berät über diese,
  - (4.5) arbeitet mit der JF NRW zusammen und
  - (4.6) führt Beschlüsse des Kreisjugendfeuerwehrtages sowie des Kreisjugendfeuerwehrausschusses aus.

## § 10 Kreis-Jugendforum (Kreis-JuFo)

- (1) Das JuFo ist die Interessenvertretung der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen in der Jugendfeuerwehr innerhalb der Kreisjugendfeuerwehr >Kreisname<.
- (2) Jede Jugendfeuerwehr hat die Möglichkeit, ein Jugendfeuerwehrmitglied als Vertreter in das Kreis-JuFo zu entsenden.
- (3) Das Kreis-JuFo tagt mindestens einmal im Jahr.
- (4) Das Kreis-JuFo wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin und einen Sprecher für die Dauer von einem Jahr. Die Sprecherin und der Sprecher vertreten das Jugendforum im Kreisjugendfeuerwehrvorstand, im Kreisjugendfeuerwehrausschuss und im Jugendforum der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen.
- (5) Das Kreis-JuFo kann von einem Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrausschusses begleitet und koordiniert werden.

- (6) Das JuFo ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, von den Organen der Kreisjugendfeuerwehr zu hören.
- (7) Die übrigen Organe der Kreisjugendfeuerwehr >Kreisname< können dem JuFo bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, zur Beratung übertragen.

## § 11 Verleihung von Ehrungen

Für die Verleihung von Ehrungen der Jugendfeuerwehr gelten die jeweils gültigen Richtlinien der Jugendfeuerwehr NRW und der Deutschen Jugendfeuerwehr.

## § 12 Niederschriften

Über die Sitzungen der Organe nach § 6 Abs. 1 dieser Ordnung sind Niederschriften anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und soweit vorhanden vom Schriftführer zu unterzeichnen und zeitnah zur Verfügung zu stellen sind.

## § 13 Verwaltung und Kassenführung

- (1) Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr werden ehrenamtlich geführt.
- (2) Kassen und Konten werden als Konten des Kreisfeuerwehrverbandes mit dem Zusatz „Jugendfeuerwehr“ geführt.
- (3) Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr werden durch Zuwendungen des Kreises, des >Name Kreisfeuerwehrverband<, durch Spenden und Schenkungen Dritter sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

- (4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Kreisjugendfeuerwehr in eigener Zuständigkeit. Bei Zuschussbewilligungen gemachte Auflagen sind einzuhalten.
- (5) Auslagen, wie beispielsweise Reisekostenerstattungen, werden nach den jeweils gültigen Maßgaben des Kreisfeuerwehrverbandes geregelt.
- (6) Der Kassenabschluss ist nach den Vorgaben des Kreisfeuerwehrverbandes bis spätestens zum Termin des Kreisjugendfeuerwehrtags vorzunehmen und von den Kassenprüfern zu bestätigen. Eine Ausfertigung des geprüften Kassenabschlusses ist dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes vorzulegen; weitere Mitwirkungsrechte nach den Bestimmungen des Kreisfeuerwehrverbandes bleiben unberührt.
- (7) Im Übrigen gilt die Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes.

## § 14 Schlussbestimmungen

### (1) Auflösung

Die Kreisjugendfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange in >Kreisname< noch eine Jugendfeuerwehrgruppe nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung besteht.

### (2) Änderungen der Kreisjugendordnung

Jede Änderung der Kreisjugendordnung muss mit Zweidrittelmehrheit vom Kreisjugendfeuerwehrtag beschlossen werden und tritt erst dann in Kraft, wenn sie vom zuständigen Gremium des Kreisfeuerwehrverbandes gemäß den Bestimmungen in dessen Satzung bestätigt ist.

Diese Kreisjugendordnung wurde am >Datum< in >Ort< beschlossen.

---

Ort, Datum

---

>Name<

Kreisfeuerwehrverband

---

>Name<

Kreisjugendfeuerwehrwart